

volles Spiel seines Schöpfers; es hat, auch abgesehen von dem praktischen Nutzen, den es der päpstlichen Kanzlei stiftete, fortgewirkt: von Gregor IX. in die bald weitverbreitete offizielle Sammlung des kanonischen Rechtes aufgenommen¹, fand es Gelegenheit, auch ausserhalb der päpstlichen Kanzlei Schule zu machen. Ein solcher Fall soll uns hier beschäftigen.

In Deutschland war der von der fränkischen Gesetzgebung eingeführte Urkundenbeweis bereits im 9. Jh. wieder vom Zeugenbeweis verdrängt worden. Man misstraute ihm; mit Recht: denn seit dem Verfall des Gauschreiberamtes fehlte es ja an jeder Möglichkeit, die noch unbesiegelte Privaturkunde durch Schriftbeweis zu prüfen. Ueberaus geringschätziges Aeusserungen über den Werth der Urkunde, die uns überliefert sind², zeigen, ein wie lebendiges Gefühl man von diesem Mangel hatte. Aber die Nothwendigkeit, einen Rechtstitel auch noch bis über den Tod der Zeugen, die dabei gewesen waren, zu sichern, führte doch wieder zur Umkehr: die Mittel waren Chirographierung und eine immer allgemeiner werdende Reception des Siegels. Von nun an dringt der Urkundenbeweis stetig vor. Eine Zeit lang hält ihm der Zeugenbeweis noch die Wage³: noch der Sachsenspiegel steht ihm mit konservativer Zurückhaltung gegenüber⁴. Aber dann bringt das kaiserliche Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels den Kampf zu seinen Gunsten zur Entscheidung: 'Wir sprechen, daz briefe bezzer sin danne geziuge, wan sterbend gest, so belibent briefe immerme stete. Ditze haintzent hantveste, da hilfet ein toter geziuc als ein lebender'⁵. Was hier zuerst klar, wenngleich noch ohne Schroff-

aufgestellt; ja er bezeichnet sich als dessen ersten Nachfolger. Auch M. Tangl (Mittheil. d. Instit. Ergänzungs-Bd. VI, 322) hat die Diplomatik des grossen Papstes gewürdigt, nicht ohne die natürlichen Grenzen zu betonen, über die hinaus sie sichere Ergebnisse nicht zu erzielen vermochte. 1) Cap. V de crimine falsi X. 5, 20. 2) Ein paar Beispiele bei Bresslau I. c. S. 489 f. 3) Vgl. Bresslau I. c. S. 543 Anm. 4. S. 545 Anm. 7. Schon die Einbürgerung der Zeugenliste in der Königsurkunde des 12. Jh. ist nicht mehr eigentlich ein Triumph des Zeugenbeweises: 'sie bringt vielmehr in erster Linie Beirath und Zustimmung zum Ausdruck' (Bresslau I. c. S. 546). 4) Vgl. Bresslau I. c. S. 543. 5) Schwabenspiegel Landrecht cap. 36. So auch cap. 159: '... An jegelicher hantveste hilft der tote geziuc als der lebende. . .'. Ich citiere hier und sonst die Ausgabe v. Lassbergs, bezw. die Auszüge in Zeumers Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung. Die aus cap. 36 angezogene Stelle — bis auf den letzten Satz — hat schon der Vorläufer des Schwabenspiegels, der Deutschenspiegel (cap. 36); dieser aber hat ihr noch keine weite Verbreitung zu geben vermocht.